Beitrags- und Gebührenordnung
Mitgliedsbeitrag und zusätzliche Kursgebühren

§ 1 Geltungsbereich / Grundsatz

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt Mitgliedsbeiträge sowie Kurs- und Sondergebühren des Vereins.
(2) Die Kursangebote des Vereins sind grundsätzlich Vereinsmitgliedern vorbehalten. Eine Ausnahme bildet satzungsgemäß die Rettungsschwimm-Ausbildung die auch Nicht-Mitgliedern offen steht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Mit dem Mitgliedsbeitrag werden insbesondere Verwaltungs- und Organisationsleistungen des Vereins, allgemeine Vereinsangebote sowie der Versicherungsschutz im Rahmen der Vereinsaktivitäten finanziert.
(2) Der Mitgliedsbeitrag allein begründet keinen Anspruch auf einen Kursplatz oder die Teilnahme an bestimmten Trainingsgruppen/Zeitslots. Einteilungen erfolgen nach Kapazität, Leistungsstand, Altersklasse und Sicherheitsaspekten.
(3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Sollte die Lastschrift mangels Deckung oder Widerspruch zurückgebucht werden, wird der Teilnehmer automatisch als Mitglied und als Kursteilnehmer storniert.

§ 3 Kursgebühren (zusätzliche Gebühren)

(1) Für die Teilnahme an Kursen/Trainingsgruppen mit begrenzter Kapazität erhebt der Verein pro Trimester (Januar – März, April – Juli und September – Dezember) zusätzliche Kursgebühren. Ein Spartenbeitrag wird nicht erhoben.
(2) Kursgebühren werden kursbezogen festgelegt (z.B. nach Kursart, Dauer, Gruppengröße, Traineraufwand, Bahnmiete) und vor Kursbeginn veröffentlicht.
(3) Die Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung durch den Verein möglich; die Platzvergabe erfolgt nach transparenten Kriterien (z.B. Kapazität, Leistungsstand, Altersklasse, Sicherheitsaspekte, Eingangsdatum der Anmeldung).
(4) Die Kursgebühr wird per Lastschrift eingezogen. Sollte die Lastschrift mangels Deckung oder Widerspruch zurückgebucht werden, wird der Teilnehmer automatisch als Kursteilnehmer storniert.

(5) An Kursen können nur Mitglieder teilnehmen. Kursteilnehmer, die nicht Mitglied sind, werden schriftlich darum gebeten, Mitglied zu werden. Falls kein Mitgliedsantrag nach sieben Tagen eingeht, wird die Kursbuchung im Anschluss sofort gelöscht.

§ 4 Beschluss, Veröffentlichung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren sowie die Gebührenstruktur werden durch Beschluss des Vorstands festgesetzt.
(2) Kursgebühren werden mit Kurszusage fällig, spätestens jedoch zu Kursbeginn.

§ 5 Rücktritt, Ausfall, Erstattung

(1) Ein Rücktritt von der Kursteilnahme ist bis 7 Tage vor Kursbeginn kostenfrei möglich. Danach erhebt der Verein eine Stornopauschale von 50 %.
(2) Bei Ausfall einzelner Termine aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. Hallenschließung, höhere Gewalt), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige Erstattung. Der Verein bemüht sich um Nachholtermine oder angemessene Ersatzregelungen.
(3) Bei krankheitsbedingtem Ausfall kann das zuständige Organ im Einzelfall eine Kulanzregelung (Teil-Erstattung oder Gutschrift) beschließen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Ermäßigungen / soziale und sachliche Kriterien

(1) Ermäßigungen oder Befreiungen (z.B. für Kinder/Jugendliche, soziale Härtefälle, Ehrenamtliche) können gewährt werden. Dazu zählen z.B.
   – Kurse, die von dritter Seite bezuschusst werden, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen und
   – Kurse, die von Assistenten und Trainern besucht werden, um die eigene körperliche Leistungsfähigkeit im Rahmen ihrer Tätigkeit am Becken für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicherzustellen.
(2) Ermäßigungen erfolgen nach einheitlichen Kriterien; eine Begünstigung einzelner Mitglieder ohne sachlichen Grund ist ausgeschlossen.

§ 7 Gemeinnützige Mittelverwendung / Gleichbehandlung

(1) Kursgebühren werden zur Deckung kursbezogener Kosten und zur Verwirklichung des satzungsmäßigen (gemeinnützigen) Vereinszwecks verwendet.

(2) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; unverhältnismäßige Begünstigungen einzelner Personen sind ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss vom 01.12.2025 in Kraft.